

SATZUNG DER RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen
„Rudolf Steiner Schule Nienstedten e.V.“
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 DER ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens und weiterer waldorfpädagogischer Einrichtungen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Rudolf Steiner Schule Nienstedten, des Waldorfkindergartens und weiterer waldorfpädagogischer Einrichtungen an der Rudolf Steiner Schule Nienstedten. Er hat für die Erhaltung und Erweiterung des Schul- und Kindergartenbetriebes sowie für die Beschaffung und den Betrieb von Einrichtungen für die Vorschulerziehung Sorge zu tragen. Er ist berechtigt, Stiftungen - auch treuhänderisch - zu verwalten.

Grundlage dieser Arbeit ist die Pädagogik Rudolf Steiners. Es ist Aufgabe des Vereins, diese Pädagogik zu pflegen und zu fördern.

Der Verein ist Mitglied des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. sowie der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziffer 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. oder ihnen verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.
5. Der Verein verfolgt keinerlei politische und konfessionelle Ziele.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Eltern jeder Schülerin und jedes Schülers sowie jede*r Mitarbeiter*in des Vereins sollen für die Dauer des Schüler-Vertragsverhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses Mitglied des Vereins sein.
2. Es ist daher sicherzustellen, dass mit dem Abschluss jedes Schülervertrages die Eltern oder andere Sorgeberechtigte (nachfolgend zusammen oder einzeln „Eltern“ genannt) für die Dauer des Schüler-Vertragsverhältnisses des Kindes Mitglied des Vereins werden. Es ist weiter sicherzustellen, dass mit dem Abschluss jedes Arbeitsverhältnisses der*die Mitarbeiter*in für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Mitglied des Vereins werden.
3. Mitglied des Vereins kann außerdem jede*r Volljährige werden, der die Ziele des Vereins unterstützen möchte („unterstützendes Mitglied“). Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt nach Antragstellung durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine Begründung nicht erforderlich.
4. Auch wenn mehrere Gründe einer Mitgliedschaft erfüllt sind, besteht die Mitgliedschaft nur einmal.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft der Eltern endet mit der Beendigung des Schüler-Vertrages.
2. Die Mitgliedschaft der Mitarbeiter*innen endet mit der Beendigung des Arbeitsvertrages.

3. Der Austritt eines unterstützenden Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 5 AUSSCHLUSS

Verstößt ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder handelt es dem Zweck des Vereins zuwider, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Das Mitglied kann dem Ausschluss widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschlusswiderspruchskreis. Der Ausschlusswiderspruchskreis besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eines durch den Vorstand, die Konferenz nach § 12 und die Elternkonferenz bestellt wird.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge. Die Höhe der Beiträge, deren Zusammensetzung und die Einzelheiten der Beitragsentrichtung ergeben sich aus einer von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag aufzubringen, können einen Antrag auf Ermäßigung an den Vorstand richten. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 7 HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, eine persönliche Haftung der Vorstands- und sonstigen Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Schulentwicklungskonferenz
 - die Elternkonferenz
 - die Schulkonferenz.
2. Für die Arbeit in den Organen des Vereins kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen ermächtigen. Angemessene Auslagen können ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung erstattet werden.
3. Der Vorstand, die Schulentwicklungskonferenz und die Elternkonferenz geben sich je eine eigene Geschäftsordnung. Bis zu deren jeweiligem Inkrafttreten gelten die bisherigen Regelungen. Bei einem Widerspruch zwischen den bisherigen Regelungen und der Satzung gilt die Satzung. Die Geschäftsordnungen können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens vier Vertretern der Eltern und höchstens drei Vertretern der Schulentwicklungskonferenz, mindestens aber aus den drei Mitgliedern des Vertretungsvorstands nach Absatz 5.
3. Vertreter der Eltern können ausschließlich Eltern sein, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens ein Kind an der Schule haben. .
4. Als Vertreter der Schulentwicklungskonferenz können alle Mitarbeiter*innen des Vereins, die in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis stehen, gewählt werden.

5. Drei Mitglieder bilden den Vorstand i. S. von § 26 BGB (Vertretungsvorstand), von denen jeweils mindestens ein Mitglied Vertreter der Schulentwicklungskonferenz und ein Mitglied Vertreter der Eltern sein muss. Jeweils zwei Mitglieder des Vertretungsvorstands sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, Bevollmächtigte ernennen und nach Anhörung der Schulentwicklungskonferenz eine*n Geschäftsführer*in einstellen. Diese arbeiten in ständiger Fühlungnahme mit dem Vorstand und nach dessen Vorgaben.
7. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Jahresabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

1. Die Mitglieder des Vertretungsvorstands werden von der Schulentwicklungskonferenz und der Elternkonferenz gemeinsam vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Auch die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Schulentwicklungskonferenz auf Vorschlag der Schulentwicklungskonferenz und die Vertreter der Eltern auf Vorschlag der Elternkonferenz.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Die Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, wobei die in §§ 9 und 10 genannten Regelungen Anwendung finden.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 10,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl eines Wirtschaftsprüfers zum Abschlussprüfer,
 - Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Änderungen der Beitragsordnung.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Er ist verpflichtet, den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von sechs Wochen per Email unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein, die möglichst bis zum 31. Oktober stattfinden soll.
4. Wahlvorschläge, Anträge sowie ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
5. Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen im Wortlaut wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Email zugesandt.
6. Die Einladung gilt bei einem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse abgesandt wurde.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, im Übrigen muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einberufen, wenn mindestens 40 Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten vorstehende Absätze entsprechend.
8. Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss vom Vorstand genehmigt werden und kann jederzeit eingesehen werden.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, d. h. mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es kann nur über Satzungsänderungen abgestimmt werden, die in der Einladung zur Mitglie-

derversammlung im Wortlaut mitgeteilt worden sind. Die Versammlung kann jedoch redaktionelle Anpassungen beschließen.

§ 12 Die Schulentwicklungskonferenz

1. Die Schulentwicklungskonferenz ist für sämtliche Fragen zuständig, die die pädagogische Wirksamkeit der Rudolf Steiner Schule Nienstedten betreffen. Sie legt ihre Zuständigkeiten zusammen mit dem Vorstand in einer gemeinsamen, regelmäßig, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfenden Vereinbarung fest. In diesem Sinn ist der Hort Teil der Rudolf Steiner Schule Nienstedten.
 2. Die Schulentwicklungskonferenz ist verpflichtet, die Elternkonferenz und die Vertretung der Schülerinnen und Schüler bei wesentlichen Entscheidungen, die durch Veränderungen des Tageslaufes und des Unterrichtsumfanges die Elternhäuser mehrerer Klassen betreffen, rechtzeitig anzuhören.
 3. Mitglieder der Schulentwicklungskonferenz sind sämtliche pädagogischen Mitarbeiter*innen in Schule und Hort, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, sowie der/die Geschäftsführer*in der Rudolf Steiner Schule Nienstedten.
 4. Die Schulentwicklungskonferenz wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Kreis, welchem die Koordination des Schulbetriebes obliegt. Die Mitglieder dieses Kreises gehören dem Kreis aufgrund ihrer Wahl für jeweils maximal drei Jahre an. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Wiederwahl zulässig ist. Die Schulentwicklungskonferenz kann an den Kreis weitere Entscheidungen und Entscheidungsbereiche delegieren.
 5. Die Geschäftsordnung der Schulentwicklungskonferenz hat mindestens die folgenden Einzelheiten zu regeln:
 - die Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulentwicklungskonferenz,
 - die innere Struktur der Schulentwicklungskonferenz unter Beachtung von Absatz 4,
 - Wahlverfahren für die Mitglieder des Kreises gemäß Absatz 4,
 - Wahlverfahren für die Kandidaten, die der Mitgliederversammlung als Vertreter der Schulentwicklungskonferenz nach § 10 Absatz 1 und Absatz 2 zur Wahl des Vorstands vorgeschlagen werden,
 - Verfahren zur Entscheidung über die Einberufung einer Schulkonferenz und zur Festlegung des Beschlussverhaltens der Schulentwicklungskonferenz bei Beschlüssen der Schulkonferenz,
 - Verfahren zur Benennung der Vertreter der Schulentwicklungskonferenz in der Elternkonferenz i.S.d. § 13 Abs. 4,
 - Verfahren zur Benennung der Vertreter der Schulentwicklungskonferenz in weiteren internen und externen Gremien.
- Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus die Bildung von Delegationen, Arbeitskreisen und Gremien vorsehen, auf welche die Schulentwicklungskonferenz alle oder einzelne Entscheidungen oder Entscheidungsbereiche delegieren kann. Absatz 4 bleibt hierdurch unberührt.
6. Die Schulentwicklungskonferenz führt im Abstand von maximal jeweils fünf Jahren eine Überprüfung der Eignung der jeweils gültigen Geschäftsordnung durch und beschließt bedarfsweise Änderungen der Geschäftsordnung

§ 13 DIE ELTERNKONFERENZ

1. Die Elternkonferenz nimmt das Informations-, Anhörungs-, Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht in der Elternmitwirkung wahr. Sie besteht aus je zwei gewählten Vertretern der Klasseneltern und zwei Vertretern der Horteltern. Bei ihnen darf es sich nicht um Mitarbeiter*innen des Vereins handeln. Die Eltern volljähriger Schüler sind wählbar.
2. Die Wahl der zwei Elternvertreter jeder Klasse und der Vertreter der Horteltern erfolgt mit Ausnahme der 1. Klasse innerhalb der ersten zwei Monate nach Schuljahresbeginn für jeweils ein Jahr. Zu diesem Elternabend wird per Email mit Hinweis auf die Wahl eingeladen. Die Eltern der 1. Klasse bestimmen selbst den Zeitpunkt der Wahl, die aber spätestens bis zum jeweiligen November erfolgen soll. Die Einzelheiten der Wahl der Elternvertreter regelt eine durch die Elternkonferenz zu beschließende Wahlordnung.
3. Die Amtszeit der Elternvertreter endet mit der Wahl der neuen Elternvertreter. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens ist nachzuwählen.
4. Die Schulentwicklungskonferenz benennt zwei Vertreter, die zu den Sitzungen der Elternkonferenz hinzugebeten werden können.

5. Die Elternkonferenz tagt in der Regel für alle Eltern öffentlich. Die Eltern haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Die Elternkonferenz wählt aus ihren Reihen drei Sprecher, die die Elternkonferenz gegenüber den anderen Organen vertreten. Bis zu deren Wahl führen die drei Sprecher des Vorjahres die Geschäfte der Elternkonferenz.
6. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter, d. h. mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen.
7. Die Elternkonferenz wählt Delegierte, die die Eltern der Schule in übergeordneten Gremien für jeweils zwei Jahre, längstens jedoch für ihre Mitgliedschaft im Verein, vertreten. Diese sind verpflichtet, an den Sitzungen der Elternkonferenz teilzunehmen.

§ 14 DIE SCHULKONFERENZ

1. Mitglieder der Schulkonferenz sind die Mitglieder der Schulentwicklungskonferenz, der Elternkonferenz, des Vorstands und Vertreter der Schülerschaft.
2. Die Schulkonferenz wird bei Bedarf durch Beschluss der Schulentwicklungskonferenz, der Elternkonferenz oder des Vorstands einberufen. Die Leitungen der Schulentwicklungskonferenz, der Elternkonferenz und des Vorstands legen gemeinsam fest, wer die jeweilig einberufene Schulkonferenz leitet.
3. Die Schulkonferenz berät Vorschläge, die Veränderungen des Schulkonzeptes betreffen.
4. Entscheidungen, die zu einer Veränderung des Schulkonzeptes führen, bedürfen nach Abschluss der Beratungen der Schulkonferenz der Zustimmung der Schulentwicklungskonferenz, der Elternkonferenz und des Vorstands. Dies gilt nicht für Veränderungen, die aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung erfolgen müssen und keinen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung bieten.

§ 15 KONFLIKTORDNUNG

Die Schulkonferenz gibt dem Verein eine Konfliktordnung.

§ 16 DIE VERTRETUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die Rudolf Steiner Schule Nienstedten gibt sich eine Ordnung für die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bund der Freien Waldorfschulen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Vertretungsvorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt oder von den aufsichtsführenden Behörden verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen.